

Datum: 17.06.2015
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Laib, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bauantrag
 Stuttgarter Straße 53, Flst. 1095
 - Errichtung Carport**

**Ausschuss für 14.07.2015 öffentlich beschließend
 Technik und Umwelt**

Anlagen:
 Lageplan, unmaßstäblich
 Schnitt A-A, Ansicht Süd und Ost, unmaßstäblich

Kommunikation:
 Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:
 Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen

- 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 3.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 3.3 Die Dachfläche des Carports ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für einen bereits errichteten Carport auf dem Grundstück Stuttgarter Straße 53.

Das Grundstück Stuttgart Straße 53 liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, es besteht lediglich eine genehmigte Baulinie. Die Zulässigkeit des Carports richtet sich somit nach den Bestimmungen des § 34 BauGB. Danach ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich unter anderem nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Um die angespannte Parkierungssituation in der Stuttgarter Straße zu entschärfen hat der Bauherr, neben seiner Garage, einen Carport errichtet. Auch auf den Nachbargrundstücken sind Stellplätze und Garagen im südlichen Grundstücksbereich, zur Bahnlinie hin, angelegt. Aus städtebaulicher Sicht ist dies vertretbar.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.